Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 37 (1923)

Heft: 1

Artikel: Luzerner Wappen- und Adelsbriefe

Autor: Haefliger, Josef Anton

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cette étude repose sur une documentation présentant bien des lacunes. Toutefois nous croyons que ce n'est qu'en faisant appel aux documents écrits et aux faits établis de l'histoire locale, pour remplacer ce que le temps et la main de l'homme ont détruit, qu'on arrivera à retrouver la signification de nos plus anciennes armoiries. Cette méthode, établie de façon magistrale par notre membre correspondant M. Anthony von Siegenfeld, dans son étude sur les armoiries de la Styrie [1], n'a malheureusement pas été suivie par les héraldistes autant qu'elle le mérite. Peut-être notre modeste essai encouragera-t-il d'autres chercheurs à s'engager dans cette voie?

Luzerner Wappen- und Adelsbriefe

von Josef Anton Haefliger.

Ueber Rechtsverhältnisse, Genealogieen, Wappengeschichte- u. Entwicklung, Namensführung, Führung von Prädikaten des Luzerner Adels und Patriziates liegen umfangreiche Arbeiten vor, so dass es erübrigt, in diesem Zusammenhang Bekanntes zu widerholen. Ein Hinweis auf die einschlägige Literatur dürfte dem Interessenten genügen [2]. Dagegen hat noch keine umfassende Zusammenstellung und wortgetreue Veröffentlichung der im Titel genannten Urkunden stattgefunden. Eine derartige Sammlung erscheint um so wünschenswerter, als in Luzern diese Dokumente offiziell nie überprüft worden sind wie z. B. etwa in Bern, wo 1731 eine eigentliche heraldische Zensur durchgeführt wurde, welche sich bis auf die Gebrauchsgegenstände ausgedehnt hat. Die vergleichende und kritische Betrachtung der Luzerner Briefe mit Dokumenten gleicher Art aus anderen Kantonen ergibt begreiflicherweise viel Gemeinsames nach dem zeitgenössischen Schema, in Form und Ausstattung, Text und Motiv der Verleihung. So ist z. B. der Brief Herport beinahe wörtlich übereinstimmend mit dem des Jakob Spiesser von Basel [3]. Doch fehlt es nicht an Eigenartigem, über das eingehender zu sprechen sein wird. Für eine ganze Anzahl regimentsfähiger Geschlechter sind weder Wappen- noch Adelsbriefe vorhanden, sei es dass diese Familien dem alten Adel angehören, sei es, dass sie sich mit der Ehre des Ritterschlages begnügten, oder sei es endlich, dass

---

[1] A. Ritter Anthony von Siegenfeld, *Das Landeswappen der Steiermark*, Graz. 1900.

[2] *von Segesser, Ph. A.:* Rechtsgesch. d. Stadt und Republik Luzern III, 172 das Patriziat. — *von Vivis, G.:* Wappen der noch lebenden Geschlechter Luzerns. Arch. Hérald. XII, XIII, XXII, XXIII. — *Derselbe:* Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Luzerns. Arch. Hérald. XIX, 73. — *Placidus Meyer von Schauensee:* Ueber Namensbestandteil und über Zulässigkeit der Partikel « von ». Schweizer Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverwaltung II, 81. — *Derselbe:* Ueber die Namensführung des Luzernischen Patriziates; Luzern 1901 bei Buchdruckerei H. Keller. — *Derselbe:* Die Zulässigkeit des Namenspartikel « von » nach der Praxis des Bundesrates. Schw. Zentralbl. f. Staats- und Gemeindeverwaltung 1911, Nr. 25. — *Derselbe:* Der Schweizer Adel. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie VII, Heft 4, Berlin. — *von Diesbach, R.:* Berechtigt der ehemalige Titel Junker des luzern. Patriziates die betreffenden Familien heutzutage zur Führung des Prädikates « von »? Arch. Hérald. XVII, 36. — Ueber die ältern Geschlechterwappen gibt das Wappenbuch Cysat Auskunft; vergl. Arch. Hérald. XIV, 85 ff.

[3] Arch. Hérald. XI, 50.

sie auf diese Briefe überhaupt verzichteten, da letztere auf die Ausübung des Patriziates keinen Einfluss hatten. Ueberdies ist das Recht Wappen beliebig anzunehmen ein völlig freies, und war es auch dann, als die Kaiser Anspruch darauf erhoben, bürgerliche Wappen zu verleihen. — Einige Dokumente dürften verloren gegangen sein, ohne dass wir vor ihnen irgend eine Abschrift besitzen. So spricht von Vivis [1] aus heraldischen Gründen die Vermutung aus, dass Schultheiss *Rudolf Mohr* von Ludwig XIV. ein Diplom erhalten habe. Die im Adelsbrief der *Keller* aufgezählten früheren Nobilitierungen, Wappenverleihungen und Erhebungen dieser Familie in den Freiherrenstand waren nicht zu finden. Die Familie *Schumacher* vermisst noch heute einen Adelsbrief der nach ihrer Tradition aus dem 17. Jahrh. stammen soll. Der im Arch. Hérald. XIX, 83 genannte Brief *Feer* von Kaiser Maximilian war ebenfalls unauffindbar. In der Literatur, auch bei Leu VII, 151 trifft man Notizen, dass die *Fleckenstein* unter Kaiser Maximilian geadelt, und unter Kaiser Leopold I. in den Freiherrenstand erhoben worden seien. Die Akten konnten nicht gefunden werden. Ebenso wenig das Reichsgrafendiplom, welches Freiherr Karl von Buol als kaiserlicher Gesandter im März 1793 in Luzern an *Christian Emanuel Zimmermann* überreicht hatte [2].

Wurde den Wappen- und Adelsbriefen für die Zugehörigkeit zum städtischen Junkertum keine Bedeutung beigelegt, so konnten sie doch den Besitzern im Verkehr z. B. mit Orden oder auswärtigen Staaten, und überall da wo Ahnenproben vorgelegt werden mussten, von Nutzen sein. Damit auch hierin das erstrebte Gleichgewicht unter den Familien nicht gestört werde, stellte die Regierung den brieflosen Sippen gegebenenfalls sog. *Attestationen* aus. Es waren dies obrigkeitliche Zeugnisse über Alter, edle Herkunft und Adel der Familie. Eine ganze Reihe solcher, besonders aus dem 17. Jahrh., ist uns erhalten. Am 5. März 1573 bezeugt beispielsweise Stadtschreiber Cysat, dass die Familie *Hertenstein*, welche zum habsburgischen Ministerialadel gehörte, mehr als 200 Jahre das Bürgerrecht von Luzern besitze, dort immer zu den Patriziern gerechnet worden sei, die höchsten Civil- und Militärstellen bekleidet habe. Viele seien Ritter gewesen. Aus eigenem Vermögen lebend, hätten die Hertenstein niemals mechanische Künste oder irgend

---

[1] Ebenda XIII, 57.

[2] *Zimmermann Christian Emanuel* von Hilferdingen bei Luthern. Geb. 1730 zu Toul in Lothringen als Sohn des Sprachlehrers Ulrich Zimmermann, welcher dorthin ausgewandert war. Wurde 1757 Lieutenant im französ. Garderegiment. Vermählt war Chr. Emanuel mit Magdalena Vogelsang, Tochter des Peter Josef, seines Waffengefährten.

Er machte die Feldzüge und Schlachten des siebenjährigen Krieges mit, und wurde 1768 zum Lieutenant mit Oberstrang befördert. Befasste sich mit Künsten, Wissenschaften und Musik und schrieb ein Werk: « Versuch einer Moral für den Soldatenstand » mit Soldatenmärschen und Kriegsliedern. Der König von Frankreich verlieh ihm dafür den Ludwigsorden. Zimmermann wurde Brigadier 1781, Maréchal de Camp 1787. Commandant permanent de la Caserne de Courbevoie. Auch seine Brüder Joseph und Ludwig und sein Sohn Emanuel Alexander gehörten der Garde an.

Die Inschrift am Löwendenkmal in Luzern nennt unter den Gefallenen und denen, die sich am 10. Aug. 1792 hervorgetan hatten Vier Namens Zimmermann: die 3 Brüder und einen Sohn.

Der Kaiser erhob den tapfern Obersten und dessen Nachkommen die durch die Revolution ihr ganzes Vermögen verloren hatten in den Reichsgrafenstand 1793.

Christian Emanuel von Zimmermann schloss mit dem König Amadeus von Sardinien eine Militärkapitulation für ein Regiment von 1208 Mann auf 12 Jahre ab. Er starb im Paris 1815.

Vergl.: Kath. Schweizer-Blätter 1887, S. 588, Dr. Th. von Liebenau: Die Zimmermann von Hilferdingen. — Balthasar, histor. Aufschriften, S. 248.

ein den Adel beeinträchtigendes Gewerbe betrieben [1]. Aehnliche Beglaubigungen finden sich für die Familien Fleckenstein (12. IV. 1600), Haas (29. XI. 1695), Hertenstein (10. XII. 1790) u. a. [2] Eine davon mag als Beispiel im Wortlaut folgen [3].

Die vorliegenden Wappen- und Adelsbriefe umfassen mit 28 Exemplaren einen Zeitraum von ca. 400 Jahren (1442-1858). Davon stammen 9 Diplome aus dem 15. Jahrh., 6 aus dem 16., 5 aus dem 17., 4 aus dem 18., und 4 aus dem 19. Jahrh. Briefverleiher waren die Könige von Frankreich (3), die römischen Kaiser (14), König Mathias von Ungarn (4), Herzog Charles Emanuel von Savoyen (1), Kaiser Napoleon (2), Ferdinand II. und Franz II. die Könige beider Sizilien (2), der Pfalzgraf Balthasar Nollarn von Nollstein (1) und der bekannte Einsiedler Dechant und kaiserl. Hofkaplan, Freiherr Albrecht von Bonstetten (1). Dieser gelehrte Schweizermönch hatte bekanntlich als comes palatinus das Recht, im römischen Reich öffentliche Notare, Tabellionen und gewöhnliche Richter zu bestellen, und ihnen hierüber schriftliche Urkunde, Ring und Barret zuzustellen. Ueberdies hatte er von Kaiser Maximilian 1492 als finanzielle Einnahmequelle hundertsiebzig Wappenbriefe geschenkt bekommen. Dieselben waren bereits gefertigt, unterschrieben und mit dem Siegel versehen, so dass nur noch der Name des Empfängers beizufügen war. Solche Briefe gab Bonstetten um geringes Geld verschiedenen angesehenen Männern, wie den Mörikofern, den Wirzen von Uerikon, den Edlibach u. a.;[4] dem Wirkungskreis Einsiedelns entsprechend, vorab Zürchergeschlechtern. Nach Luzern ist ein einziger Brief gekommen : an die *Herport*. Päpstliche Diplome fehlen. Trotzdem viele Luzerner lange Zeit unter französischen Fahnen gedient hatten, zeigt sich auch hier die schon von d'Amman [5] für Freiburg, und von Mülinen [6] für Bern erwiesene Auffälligkeit, dass die französischen Könige mit der Verabreichung von Briefen spärlich umgingen, während die deutschen Kaiser reichlich austeilten.

Die älteste und ältere Form der Dokumente, auch die der napoleonischen Zeit, zeigt einfache, schmucklose einzelne Pergamentblätter, auf deren Mitte das Wappen farbig eingemalt ist. Die Schrift ist durchwegs schöne Kanzleischrift. In einem einzigen Fall (am Rhyn) liegt eine reiche Verzierung als links- und rechtsseitige buntfarbige Zierleiste mit militärischen Emblemen vor. (Fig. 1.) Von der Mitte des 16. Jahrh. an werden die kaiserlichen Urkunden prunkvoller. Die Briefe werden buchförmig. Sie erscheinen vielseitig, die in farbigen Sammt gebundenen Deckel, welche mehrere Pergamentblätter zusammenhalten, sind mit Schliessbändern in heraldischen Farben versehen. Das mit allerlei Zutaten, wie Fahnen, Ranken, Landschaften, Wappenschildern des Reichs und der Churfürsten farbig gezierte Familienwappen füllt darin eine ganze Seite. Dies ist die beinahe ständige Form des Diploms bis in

---

[1] v. Liebenau, Th.: Hans Holbein d. J. Fresken am Hertensteinhause in Luzern, S. 169.

[2] Manuskriptenbände 71 und 72 Burgerbibl. Luzern.

[3] Vergl. das Begleitschreiben des Niklaus von Fleckenstein an den Johanniterorden. Arch. Hérald. 1902, 28.

Auch die Wartnerbriefe für das « hochadelige Chorherrengestift Beromünster » wurden zeitweise im Ausland als Adelsausweis benutzt.

[4] Vergl. Gfd. III, 3. — Büchi A. : Quellen zur Schw. Gesch. XIII, 137, 139.

[5] d'Amman A. : Lettres d'armoiries et de noblesse concédées à des familles fribourgeoises. Arch. Hérald. XXXIII.

[6] von Mülinen W. F. : Standeserhöhungen und Wappenänderungen bern. Geschlechter. Arch. Hérald. X, 68.

das 19. Jahrh. hinein. In den französischen Briefen fehlt die deutscherseits übliche Wappenbeschreibung im Text. Eine Ausnahme machen die Urkunden Savoyens und Napoleons. Im allgemeinen stehen auch in dieser Sammlung bis zum 16. Jahrh. die Schilde schief geneigt in der Malerei, von da an werden sie aufrecht gestellt. Im 15. Jahrh. kommt regelmässig der Stechhelm vor, doch mit zwei Ausnahmen:

Fig. 30 (1).
Adels- und Wappenbrief. Herzog Charles Emanuel von Savoyen an Walter Amrin, 1599.

bei den *Grebel* und den *Feeren* 1488. Von da an treffen wir nur mehr den Spangenhelm, fast immer bekrönt, einmal mit einer Zindelbinde [1]. Die napoleonische Heraldik zeigt nur den unbehelmten Schild.

Gevierte Wappen finden sich auf den Diplomen *Mayr von Baldegg*, *Sonnenberg* (1666), *Dulliker*; Vierteilung mit Herzschild zeigen die Wappen *Göldlin* und *Segesser Kaspar*. Die meisten Familien dürften schon vor Erhaltung der Briefe im Besitz ihrer Wappen gewesen sein. Dieselben werden denn auch öfters bestätigt,

[1] Beim Hautt'schen Wappenbrief.

von neuem verliehen oder vermehrt, gebessert; die vorhandenen adeligen Qualitäten werden erwähnt. *Ludwig Pfyffer* erhält zu seinem angestammten Mühleisen drei blaue Lilien, *Mayr Lorenz* das Wappen derer von Baldegg, *Franz* und *Eustach von Sonnenberg* führen 1666 ihr Familienwappen vermehrt mit dem Schildbild derer von Ballwil in anderen Farben. *Hans Christoph Cloos* bekommt auf sein altgeführtes bürgerliches Wappen einen offenen, freien, adeligen Turnierhelm, und darauf eine «königliche» Krone. Den Geschwistern *Kaspar* und *Walburga Segesser* wird ein geviertes Wappen mit Herzschild verliehen: Q 1 : 4 auf Weiss, gespaltener, gekrönter, schwarzer Adler mit rot ausschlagender Zunge, ausgespreizten Flügeln und Fängen; Q 2 : 3 auf Schwarz aufrecht stehender gelber Löwe, dazu die freiherrlichen Kronen. Die Abbildung *Arch. hérald.* Bd. XIII auf Tafel IX No. 77 wäre demnach in Zeichnung und Farbe zu korrigieren [1]. Die Diplome des General *Meyer von Schauensee* endlich, nehmen gar keine Rücksicht auf das alte Familienwappen und bringen ein ganz neues Schildbild, das mit Schwert und gebrochener Feste an die militärische Tätigkeit des Empfängers erinnern soll. Wappenspruch kommt ein einziger vor: omnia cum tempore (am Rhyn). Der Sprache nach sind 17 Dokumente deutsch, 6 französisch, 3 lateinisch, 2 italienisch abgefasst. Die Pœn tritt mit dem Jahr 1494 auf, und bewegt sich von 20-100 Mark lötigen Goldes. Je ein Diplom liegt vor für die am *Rhyn, Cloos, Göldlin, Grebel, Hartmann, Hautt, Herport, Keller, Mayr, Ritzin, Tamman.* Einige Familien besitzen mehrere Diplome: *die Feeren* 2, ebenso die *Sonnenberg, von Schumacher, von Meggen, Segesser* und *Meyer von Schauensee, die Pfyffer* 4. Alle Urkunden lagen im Original vor, mit Ausnahme: Segesser 1442 (beglaubigte Abschrift aus der Reichsregistratur Wien), Sonnenberg 1488 (Abschrift auf Schloss Kastelen und M 72 Burgerbibl. Luzern), Pfyffer 1559 (M 72 ebenda), Keller 1719 (beglaubigte Abschrift), von Schumacher 1858 (Abschrift des Diploms Franz II.), Göldlin (beglaubigte Abschrift aus der Reichsregistratur Wien).

Wie bei andern Akten kommen etwa auch bei Wappen- und Adelsbriefen spätere Abänderungen oder Zutaten von unberufener Hand vor. Sie sind in dieser Zeitschrift bereits erwähnt worden. [2] Weitaus die Mehrzahl der Diplome ist an Stadtbürger verliehen worden. Die anderen verteilen sich auf Hilferdingen (Zimmermann), Sursee (Göldlin), Willisau (Herport), Sempach (Tamman).

Im alten Luzern hiessen die Regimentsfähigen «Junker». Die Führung des Prädikates «von» war im allgemeinen nicht üblich. Gerade diejenigen Familien, denen dieses Prädikat ausdrücklich verliehen war: die Cloos, Dulliker, Hartmann, Herport und Keller haben es nie oder vereinzelt geführt. Die Dulliker dürfen sich «von Dillikon» nennen; in den Freiherrendiplomen Göldlin und Segesser deutsche Linie wird der Titel «Wohlgeboren» verliehen. Die Keller bekommen das Recht, sich «von Kellern» zu heissen, und sich nach künftig überkommenden Gütern, Herrschaften oder Dörfern zu schreiben und zu nennen. Auch im Hartmann'schen Brief steht die gleiche Klausel. Beiden gemeinsam wird überdies das Recht verliehen, nach Belieben und Notdurft diese Privilegien, Praerogativen und Prädikate

---

[1] Vergl. auch *Arch. hérald.* XXIII, Taf. VII, Fig. 101.

[2] *Arch. hérald.* XI 91, Grebel; XII 13, Pfyffer; XIII 66, Sonnenberg; XIX 84, Feer 1488; XXIII 28, 57, Pfyffer.

vorübergehend abzulegen, und sie später vollständig, ohne Verlust und mit aller Wirkung wieder aufzunehmen. Diese beiden Briefe, ausgestellt von Karl VI. in den Jahren 1719 bezw. 1721 sind inhaltlich gleichlautend. Das Diplom Cloos erlaubt dem Empfänger sich künftighin nach seinen legitimo titulo erworbenen Orten, Edelsitzen oder Gütern «zu und von» zu schreiben. Ueberdies erhält er das Recht, sich zum Siegeln roten Wachses bedienen zu dürfen.

Faktische Nennungen nach einem gekauften oder ehemals besessenen Gut oder einer erworbenen Herrschaft hatten die *Cloos* von Mauensee, die *zur Gilgen* von Hilfikon, die *Göldlin* von Tiefenau, die *Mayr* von Baldegg, die *Meyer* von Schauensee, die *Pfyffer* von Altishofen, Wyher und Heidegg, die *Schnyder* von Wartensee, die *Segesser* von Brunegg, die *Feer, Heinserlin* und *Sonnenberg* von Kastelen, die *Schwytzer* von Buonas.

Ein Beispiel der Verleihung eines öffentlichen, kaiserlichen Notariats oder Tabellionats und Richteramts, verbunden mit Wappenbrief finden wir im Diplom *Hautt,* ausgestellt durch den Hofpfalzgrafen Balthasar Nollarn von Nollstein, Zahlmeister und Ritter vom goldenen Sporn. In diesem Diplom lautet die Investurformel « per atramentarium, pennam et chartam », welche nach altem Rechtsbrauch die symbolische Uebergabe zur Amtsausübung darstellte.

Einen besonders interessanten Hinweis führt das *Hartmann*'sche Diplom auf. Dort wird offiziell Bezug genommen, — was vor- und nachher nie geschah — auf jene viel umstrittene und verschieden ausgelegte Urkunde König Rudolfs an die Luzerner vom 4. November 1277, welche vergleichshalber im Folgenden wiedergegeben sei.

Von diesem Schriftstück heisst es — « da er — (der Diplomemptänger war des innern Rats) — jenes sonderbaren kayserlichen Privilegiums ab imperatore Rudolpho, welches die Ratsglieder allda beadelt, nach dem Exempel deren Vorfordern ohnedem *bereits genossen* . . . . so haben wir demnach . . . . demselben sammt allen Leibeserben den Stand des Adels, der recht edelgebornen Lehens- und Turniersgenossen, auch rittermässigen Edelleuten von neuem *confirmirt* und *bestätiget* . . . . als ob er und dieselben von ihren vier Ahnen, vater- und mutterseits, von rechten Lehens- und Turniersgenossen, auch rittermässigen Edelleuten von Alters her geboren und also erblich auf sie gekommen wäre. » Dieser Rudolf'sche Akt wurde im 17. und 18. Jahrh. so ausgelegt, dass die Mitgliedschaft des innern Rates ritterlicher Lebensweise gleichzustellen sei. Es wären demnach die regimentsfähigen Burger gleich Edelleuten lehensfähig, und daher eo ipso adelig. Den Orden und Stiften gegenüber konnte diese Auslegung — allerdings nach hartnäckigem Kampf, der selbst durch die Tagsatzungen ging — durchgebracht werden. Das Ordensstatut vom 6. Juni 1599 anerkannte endlich gezwungenerweise für schweizerische Kandidaten zur Aufnahme in den Malteserorden die Magistratur als adelige Lebensweise. [1] Ph. A. v. Segesser [2] schreibt über diesen Punkt: « Da nun das Privilegium von 1277 für die Burger von Luzern überhaupt mit der Fähigkeit zu Reichslehen die Erwerbung der Ritterwürde erleichtert hatte, die Magistra-

---

[1] v. Segesser, Ph.A.: Rechtsgesch. III, 180 ff. Streitigkeiten mit dem Malteserorden. Eintritt der Luzerner: Niklaus von Fleckenstein, Johann Jakob Segesser, Franz von Sonnenberg und Franz Ludwig Pfyffer.

v. Liebenau Th.: Die Familie Schnyder von Wartensee in Sursee und Luzern, S. 20.

[2] l. c. III, 173, 191, 194.

tur aber, deren fortgesetzte Bekleidung ritterlicher Lebensweise gleichgestellt war, seit der Bildung des Patriziats einem bestimmten Kreise von Familien sich vorbehalten fand, so mochte allerdings in dieser Verbindung jenes Privilegium König Rudolfs für die Räte, aus denen gewöhnlich auch die Hauptleute und Anführer in einheimischen und ausländischen Kriegen hervorgingen, eine besondere und ausschliessliche Bedeutung gewinnen ». — Mit dem Hartmann'schen Brief war diese Auslegung von höchster Reichsstelle, vom Kaiser selbst, anerkannt. Die ratsfähigen Geschlechter *begründeten damit ihren eigenen, einheimischen Adel, und nahmen in ihrem Staatswesen politisch keine Rücksicht auf persönliche oder ererbte ausländische Nobilitirung.* Nicht letztere war bei der Zulassung zur Regimentsfähigkeit verfassungsgeschichtlich massgebend, sondern die Zugehörigkeit zum Patriziat, wie es aus dem eigenen Burgerstand herausgewachsen war. In Freiburg, Bern und Solothurn hatte man durch besondere Adelsedikte versucht, die so notwendige Standesgleichheit innerhalb den Regimentsfähigen herzustellen. [1] In Luzern versuchte man dieselbe von der oben genannten Urkunde abzuleiten. Dieser Auffassung stimmt auch der bekannte Basler Rechtshistoriker Professor A. Heusler bei [2].

Die Motive der Verleihungen dieser Gnadenakte waren wie überall verschiedenartig. Die Grosszahl der Diplome bedient sich der vagen Kanzleiformel « für geleistete und noch zu leistende Dienste », die im einzelnen unpersönlich ist und alle Auslegungen zulässt.

Wie im alten Wien z. B. die Apotheker von Standeswegen zum Patriziat gehörten [3], — auch in Zürich rangierten sie bei der Herrenklasse [4], — so genossen in deutschen Landen die *Buchdrucker*, im 18. Jahrh. Künstler und Gelehrte im allgemeinen eine Vorzugstellung. Ein derartiges Diplom propter virtutem liegt vor für Buchdrucker *David Hautt.*

Die etwa vorkommenden Ruhmredigkeiten sind nicht durchwegs wörtlich genau zu nehmen. Das ist im allgemeinen von den Historikern des öftern nachgewiesen worden. Die Kontrolle der kaiserlichen Kanzlei über die familiengeschichtlichen Angaben der interessierten Bittsteller oder ihrer Freunde, oder auch der Regierung des Heimatortes (Attestationen), was öfters dasselbe war, konnte kaum ernsthaft sein, und hält kritischer Geschichtsforschung nicht immer Stand. So konnte es vorkommen, dass völlig Falsches urkundlich und gleichsam offiziell festgelegt wurde. Da muss eben von Fall zu Fall geprüft werden.

Suchen wir nach Beziehungen zwischen Briefverleihern und -Empfängern im Rahmen der Zeit- und Lokalgeschichte.

Dass die z. T. sehr begüterten Familien der *Dulliker*, *Feer* (Heinrich galt als einer der reichsten Luzerner), *Grebel*, *Pfyffer* u. a. in der Lage waren, ausländischen Fürsten Darlehen zu gewähren, ist bekannt. Als z. B König Heinrich II. von Frankreich ein grösseres Anleihen in der Schweiz zu machen

---

[1] 1783. Ratsbeschluss von Bern: *Alle* regimentsfähigen Geschlechter dürfen sich das Prädikat « von » beilegen.
v. Segesser, Rechtsgesch. I, 187.

[2] Heusler, A.: Schweiz. Verfassungsgesch. 1920, S. 274.
von Mülinen, W. R.: *Arch. hérald.* X, 68.

[3] Schwarz Jg.: Gesch. d. Wiener Apothekerwesens im Mittelalter, S. 109.

[4] Schulthess, Hans: Miszellen aus d. alten Zürich, 1921, 24.

suchte, übermittelte ihm Luzern allein 84,000 Kronen, woran sich *Kaspar Pfyffer* in weitem Mass beteiligt hatte (1558)[1]. Kaiser Friederich III. und noch mehr Franz II. von Frankreich waren stets geldbedürftig. Nicht immer konnten oder wollten sie ihre zahlreichen Gläubiger in der Schweiz mit materiellen Rückvergütungen befriedigen. Da haben sie denn mitunter zu dem bekannten, billigen zeitgenössischen Mittel gegriffen.

Aber selbst da, wo Gelder geflossen sind, darf im Einzelfalle nicht ohne weiteres auf blosse Bankgeschäfte oder Zahlungen für erkaufte Titel geschlossen werden. Diese Ansicht in ihrer Verallgemeinerung kam tendenziös in die Literatur nach 1798, und ist so wenig objektiv als die Ueberhebung dieser Belobigungsurkunden, wie sie *vor* der Staatsumwälzung mitunter vorgekommen sein mag. Denn heute wie früher gibt es Leute, die für religiöse oder politische Zwecke rein ideell Mittel, auch in grösserm Umfang, zur Verfügung stellen.

Etwa von Karl V. an werden allgemein die Auszeichnungen mehr als Belohnung für militärische und diplomatische Verdienste als für Leistungen an den Staatsfiskus ausgeteilt. Ausgesprochen für kriegerische und militärische Leistungen wurden die Briefe *Pfyffer* Jost (1577), *am Rhyn*, *von Sonnenberg* (1666), *Dulliker*, *Hartmann*, *Göldlin*, *Zimmermann*, *Meyer von Schauensee* und *von Schumacher* verliehen.

Weniger durchsichtig ist im Einzelfalle, was unter den « fleissigen, angenehmen, nützlichen und getreuen Diensten » zu verstehen ist, welche die Empfänger, und zum Teil ihre Voreltern, dem Diplomverleiher geleistet haben und weiterhin zu leisten sich erbieten.

Die geistige Strömung, welche den äusseren Kämpfen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Erneuerung von Bündnissen vorausging, sie begleitete und ihnen nachfolgte, musste naturgemäss über dem Weg der kleinen Staatswesen der Eidgenossenschaft letzten Endes in den Familien verebben. Diplomatische und finanzielle Vorarbeiten, die moralische und tatkräftige Unterstützung und Förderung der Idee, das Ausklingen in Dankesbezeugungen und Gegendienste tritt hier in Erscheinung. Den offenen und geheimen Pensionen für Räte und einflussreiche Männer, oder auch für solche, die der Partei gewonnen oder erhalten werden sollten, waren bleibende, sichtbare Zeichen nicht nur in Form von Ehrenketten und Medaillen, sondern auch in derjenigen von Wappen- und Adelsverleihungen, oder Standeserhöhungen an die Seite gestellt. Die deutschen Kaiser, die Könige von Frankreich, Spanien, auch Ungarn, die Herzoge von Savoyen, Oesterreich hatten an Luzerner Pensionen entrichtet.

Persönliche Gründe mögen dazu gekommen sein. Gerade weil in Luzern kein Adel als Stand anerkannt wurde, mögen Einzelne dessen Verleihung oder Bestätigung von aussen gesucht haben. Das hatte vorab den Zweck auch im Ausland, bei Gesandtschaften, bei Orden und Stiften u. s. f., in gleicher Stellung mit dem dortigen Adel zu rangieren, dann aber auch um zu Hause dem Ratsherrentitel noch einen weiteren beifügen zu können.

Bemerkenswert ist der Brief *Segesser* von 1442. Er stammt aus der Zeit, da Kaiser Friedrich IV. die Wiedererwerbung des Aargaus bei den Eidgenossen betrieb.

---

[1] Masarey, Th.: U. I. F. auf dem Wesemlin, S. 86.

Er wurde wenige Tage nach seinem feierlichen Einzug in Zürich, und nach dem Abfall dieser Stadt vom Schweizerbunde mitten im alten Zürichkriege verliehen. Das Diplom erhebt die Getreuen, welche bisher dem Landadel angehörten, in den erblichen Reichsadelstand, entlässt sie aus ihrem bisherigen Ministerialverhältnis zum Kaiserhause, und macht sie zu freien edlen Reichsdienstmannen unter Verleihung der Unverpfändbarkeit ihrer Herrschaften und Gebiete, darin sie wohnen oder sitzen, oder welche sie künftig erwerben. Dieses vierfache Privileg entzog die Segesser auch der Souveränität der Eidgenossen, und brachte sie in reichsunmittelbare Stellung. Fast gleichzeitig wurden die Briefe für die *Feeren* (1487 und 88), für *Niklaus Ritzin* und *Hans Sonnenberg* ausgestellt. Der erstere im Jahr 1487 in Zürich, die folgenden alle unter demselben Datum : 12. August 1488 und von ein und demselben Orte, Wien. Die Dokumente stimmen in Wortlaut, Schrift und Ausstattung völlig überein, ihrer Verteilung mag dieselbe Voraussetzung zu Grunde liegen. Die Vermutung liegt nahe, dass die Veranlassung hiezu in den Verhandlungen über Erneuerung des zehnjährigen Bundes der Eidgenossen mit König Mathias Corvinus vom 26. März 1479 gelegen haben dürfte. Auf den oben genannten Wappenbrief *Sonnenberg* wird in einem späteren Adelsdiplom (1666) der gleichen Familie Bezug genommen, und darin angeführt, dass König Sigismund von Ungarn (1387-1437) der Briefverleiher gewesen sei. Auf diese Unrichtigkeit hat schon G. von Vivis hingewiesen [1].

Hr. d'Amman [2] spricht für Freiburg die Vermutung aus, Karl V. hätte Diplome ausgeteilt, um gewisse einflussreiche Familien im kath. Glauben zu erhalten, oder sie für seine Religionskriege zu interessieren. Für den kath. Vorort Luzern wäre diese Bemerkung unzutreffend. Von diesem Fürsten kam ein einziges Diplom hieher, an *Niklaus von Meggen*, das für die angedeuteten Zwecke allein kaum genügt haben dürfte. Das Haus Oesterreich stand an der Spitze der Katholiken sowohl zur Zeit der Reformation als zur Zeit der Türkenkriege. Für geleistete kriegerische Dienste in dieser Sache zeugen die Briefe Maximilian II. an *Ludwig Pfyffer*, Leopold I. an Franz und Eustach *von Sonnenberg*, und Karl VI. an *Peter Christoph Göldlin*. Neben persönlichen Gründen nennt das Diplom *Pfyffer Jost* (1563) die « alliance et confédération avec les seigneurs des Cantons des ligues de Suisse ». Die Pfyffer waren in ihrer Vaterstadt die Führer der französischen Partei [3]. Wie der Kampf mit den Kaiserlichen in vielbewegten Episoden, mit überraschenden Ereignissen und harten Familienkämpfen hin- und herwogte, und wie die fremden Mächte nicht selten versuchten, Einfluss sogar auf die Schultheissenwahl zu bekommen, mag man bei Liebenau nachlesen [4]. (*Fortsetzung folgt.*)

---

[1] *Arch. hérald.* XXIII, 57.

[2] *Arch. hérald.* 1920, 110.

[3] Ph. A. v. Segesser: Kl. Schriften II, 43.

[4] Die Schultheissen von Luzern. Gfd. XXXV.